

# Gartenordnung

## 1. Allgemeines

- 1.1 Eine Verwirklichung des Kleingartenwesens im Sinne des Bundeskleingartengesetzes kann nur dann erfolgen, wenn die Kleingärtner:innen einer Anlage gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften.
- 1.2 Die Gartenordnung, die auch Hinweise auf bestehende gesetzliche Vorschriften enthält, soll hierzu den Weg weisen. Sie ist Bestandteil der Pachtverträge.
- 1.3 Die dem Stadtverband Mainz der Kleingärtner e.V., im folgenden ‚Stadtverband‘ genannt, als Verpächter zustehenden Rechte werden durch diese Gartenordnung nicht berührt.

## 2. Nutzung

- 2.1 Kleingärten sind zur kleingärtnerischen Nutzung bestimmt, wobei mindestens 1/3 der Gartenfläche dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten bleiben muss. Der Anbau von Kulturen zum Verkauf ist nicht gestattet. Dauerkulturen dürfen nur in dem Maße angebaut werden, wie sie zur Eigenversorgung erforderlich sind. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Gartens muss gewährleistet sein.
- 2.2 Der Garten soll als Nutzgarten oder in gemischter Form als Zier- und Nutzgarten bewirtschaftet werden, überwiegend Baum- oder andere Monokulturen sind unzulässig. Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen gemäß §3 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens berücksichtigt werden.
- 2.3 Die Wasserentnahme aus dem Erdreich ist verboten.
- 2.4 Die Pächter:innen dürfen ohne Einwilligung des Verpächters keine Bodenabgrabungen oder Bodenauffüllungen über 50 cm vornehmen oder vornehmen lassen.
- 2.5 Der Garten ist bis spätestens 20. Mai eines Jahres zu bestellen, er ist ganzjährig in einem guten Pflegezustand zu halten. Den Weisungen des Verpächters ist Folge zu leisten. Kommen Pächter:innen dieser Weisung, trotz Abmahnung in der festgesetzten Frist, nicht nach, kann der Verpächter die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pächter:innen durchführen oder durchführen lassen.

### **3. Bäume, Ziergehölze, Hecken**

- 3.1 Die Grenzabstände des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland- Pfalz in der neusten Fassung sind für Kleingärten bindend.
- 3.2 Der Aufwuchs von stark wachsenden Bäumen, Sträuchern und invasiven Arten ist nicht erlaubt, z. B. Nadelbäume wie Lebensbaum, Wachholder, Scheinzypresse, Eibe, und Laubbäume wie Bergahorn, Sommerlinde, Pappel, Platane, Kastanie, Walnuss und hochstämmige Obstbäume.
- 3.3 Die Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Mainz vom 12.12.2003 ist bindend. (Anlage 1)
- 3.4 Hecken sind lebende, grüne Begrenzungselemente. Sie müssen aus mindestens 5 Pflanzen mit einem Pflanzabstand bis maximal 1,00 m bestehen.
- 3.5 Hecken auf der Grenze zwischen Gartenparzellen sind, unter Beachtung des Nachbarrechts, bis zu einer Wuchshöhe von 1 m erlaubt.
- 3.6 Sichtschutzhecken im Terrassenbereich und an den Außengrenzen der Gesamtanlage sind, unter Beachtung des Nachbarrechts, bis zu einer Wuchshöhe von 1,80m erlaubt. Es sind vorrangig einheimische und standortgerechte Arten zu verwenden.

### **4. Bebauung**

- 4.1 Die Errichtung von Gartenlauben, überdachten Flächen und Gewächshäusern ist in allen Fällen, unabhängig von Ausnahmeregelungen der Baugesetze, genehmigungspflichtig; dies gilt auch für Umgestaltungsmaßnahmen vorhandener Baumasse.
- 4.2 Das Baugesuch ist in dreifacher Ausfertigung über den Verein bei dem Stadtverband einzureichen und muss folgendes enthalten:
  - 4.2.1 Antragsschreiben (Vordruck des Stadtverbandes)
  - 4.2.2 Vermasster Bauplan, Grundriss, Seitenansichten (einschl. der Angabe des Dachüberstandes) und genaue Angaben in Quadratmetern über bestehende Aufbauten einschließlich aller überdachten Flächen, (auch von Gewächshäusern).
  - 4.2.3 Baubeschreibung zur Ausführung mit Nennung des vorgesehenen Materials.
  - 4.2.4 Lageplan mit Kennzeichnung des Kleingartens sowie Lage der vorgesehenen Baumaßnahme in rot, und der bestehenden Aufbauten und Überdachungen in schwarz.
  - 4.2.5 Angabe der Abstände der Laube zu den Parzellengrenzen.

- 4.2.6 Bauerlaubnis bzw. Baugenehmigungen sind gebührenpflichtig. Vordrucke und Lagepläne sind bei den Vereinen oder dem Stadtverband erhältlich.
- 4.3 Gartenlauben können bis maximal 24 qm Grundfläche einschließlich des überdachten Freisitzes genehmigt werden.
  - 4.3.1 Die Festsetzungen in den Bebauungsplänen sind bindend.
  - 4.3.2 Dachüberstände an allen Seiten der Laube, zum Schutz des Mauerwerks, bis jeweils 50 cm einschließlich der Dachrinne, sind erlaubt.
- 4.4 Ein Gewächshaus bis zu einer Grundfläche von 6 qm ohne größere Fundamente (Bodenplatte) kann genehmigt werden.
  - 4.4.1 Die Gewächshausfläche wird in die Berechnung der Grundfläche von 24 qm für die überdachte Fläche einbezogen.
  - 4.4.2 Werden Gewächshäuser nicht oder zweckentfremdet genutzt, sind sie ersatzlos zu entfernen.
- 4.5 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis vom Stadtverband schriftlich vorliegt.
  - 4.5.1 Der vorherige Baubeginn stellt einen Verstoß gegen Gartenordnung und Pachtvertrag dar.
- 4.6 Abweichungen von genehmigten Bauzeichnungen einschließlich der Auflagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Stadtverbandes.
- 4.7 Der Standort und die Ausrichtung von Gartenlauben und Gewächshäusern richten sich nach dem für die betreffende Kleingartenanlage aufgestellten Rahmenplan. Besteht ein solcher Rahmenplan nicht, hat sich der Kleingärtner vor Einreichen des Bauantrages mit dem Verein wegen des Standorts in Verbindung zu setzen und sodann den in Aussicht genommenen Standort in die Bauvorlagen einzutragen.
- 4.8 Lauben und sonstige Aufbauten dürfen weder zum Wohnen noch zu gewerblichen oder kleingartenfremden Zwecken benutzt und nicht dritten Personen überlassen werden.
- 4.9 Die Pächter: innen sind verpflichtet, bauliche Anlagen, für die der Stadtverband keine Zustimmung erteilt hat, nach Aufforderung des Verpächters innerhalb 14 Tagen zu entfernen.
- 4.10 Unterkellerungen, mehrgeschossige Bauweise, die Erstellung von festeingebauten Rauchabzugsmöglichkeiten sind verboten.

- 4.11 Die innere Einrichtung der Laube wird den Pächter: innen überlassen. Ein Trockenabort ist geruchfrei zu halten. Wasseranschlüsse und Sickergruben in Laube und Anbau sind nicht erlaubt.
- 4.12 Separate Gerätehütten oder sonstige Aufbauten und Überdachungen sowie mobile Schwimmbecken höher 50 cm und größer 200 cm Durchmesser, Trampoline größer 100 cm Durchmesser mit Netzen, Fußballtore und Basketballkörbe innerhalb eines Kleingartens sind nicht erlaubt. Davon ausgenommen sind temporäre Überdachungen zum Kulturschutz für den erforderlichen Zeitraum.
- 4.13 Betonierungen mit Ausnahme des Laubenbodens sind nicht erlaubt. Es dürfen nur der Hauptzugangsweg zur Gartenlaube und der Sitzplatz mit zementgebundenem Material (Betonplatten oder Betonpflaster) im Sandbett verlegt werden. Sonstige Wege sind in wasserdurchlässiger Ausführung anzulegen.
- 4.14 Wegefassungen mit Materialien aus Glas, Kunststoff, Keramik, grellfarbenem Material oder vor Ort gegossenem Beton sind nicht gestattet.
- 4.15 Bebauungen und Einrichtungen sind nach Aufforderung des Stadtverbandes den bestehenden Richtlinien anzupassen oder zu entfernen. Eingelassene Tonnen und Behälter sind gegen Unfälle zu sichern.
- 4.16 Für Einrichtungen nach 4.18 besteht bei Gartenabgabe kein Anspruch auf Übernahme; der Verpächter kann deren Entfernung aus den Anlagen verlangen.
- 4.17 Alle baulichen Einrichtungen sind in einem guten Pflegezustand zu halten. Erforderlichenfalls können Renovierungsmaßnahmen angeordnet werden.
- 4.18 Genehmigungsfrei kann erstellt werden:
  - 4.18.1 Ein Bodenschrank hinter der Laube mit folgenden Maßen: Länge wie Laube, Breite 50 cm, Höhe über Bodenniveau maximal 70 cm.
  - 4.18.2 Ein Frühbeetkasten aus demontierbarem Material, wie Holz, Metall oder Betonfertigteilen bis zu einer Fläche von 5 qm.
  - 4.18.3 Kompostbehälter aus leicht demontier- und transportierbarem Material wie Holz-, Metall- oder Betonfertigteilen, ohne Fundamentierung.
  - 4.18.4 Pergolen aus Holz ohne Überdachung.
  - 4.18.5 Einfache Spielgeräte, wie Schaukel, Wippe und Rutsche.
  - 4.18.6 Teiche bei Einhaltung folgender Richtlinien:  
10 qm Gesamtfläche pro Garten, bei einer maximalen Tiefe von 80 cm. Der Rand des Beckens darf nicht mehr als 30 cm über das angrenzende Niveau überstehen.

- 4.18.7 Grillkamine mit folgenden Maßen werden geduldet: Breite 1,20m, Tiefe 0,60m, Oberkante-Abzug 2,20m.  
Es gilt ein Mindestabstand zur Gartengrenze, zu leicht brennbaren Einbauten und zu einer möglichen Seite einer Wohnbebauung von 3,00m.

## 5. Einfriedungen

- 5.1 Die Kosten für die Einfriedungen haben diejenigen Pächter:innen zu tragen, die eine solche Einfriedung wünschen oder durch die Art der Gartenbenutzung diese bei den angrenzenden Nachbar:innen erforderlich machen.
- 5.2 Das Erstellen von Zäunen zwischen den Gartenparzellen bis zu einer Höhe von 1 m ist erlaubt.
- 5.3 Stacheldraht ist nicht gestattet.
- 5.4 An die Zäune dürfen keine Materialien wie Strohmatte, Plastik oder ähnliches angebracht werden.
- 5.5 Seitens der Landeshauptstadt Mainz, dem Stadtverband oder dem Verein hergestellte Einrichtungen, wie Einfriedungen, Gartentürchen, Wasserleitungen, Eingangstore etc. sind schonend zu behandeln und dürfen nicht verändert werden. Derartige Einrichtungen in den einzelnen Kleingärten sind von den Pächter:innen auf eigene Kosten zu unterhalten.
- 5.6 Bei der Erneuerung der Einfriedung entlang der Außengrenzen sind Zugänge, Tore und Öffnungen von den Kleingartenparzellen nach außen nicht zulässig.

## 6. Gemeinschaftsanlagen

- 6.1 Der gemeinschaftlichen Nutzung dienende Anlagen und Einrichtungen, wie Vereinsheim, Lagerplatz, Kinderspielplatz, Wege, Einzäunungen, Rahmengrün etc. sind schonend zu behandeln; sie werden dem besonderen Schutz der Pächter:innen empfohlen. Festgestellte Mängel müssen sofort dem Verein gemeldet werden.
- 6.2 Stadtverband und Verein sind berechtigt, die Pächter:innen zu Gemeinschaftsarbeiten und gegebenenfalls finanziellen Beitrag für die Anlage und Unterhaltung der gemeinsamen Einrichtungen der Kleingartenanlagen heranzuziehen.
- 6.3 Die Rahmenbepflanzungen an den Kleingärten werden durch den Verpächter unterhalten. Sie können jedoch entsprechend den Weisungen des Stadtverbandes von den Pächter:innen selbst unterhalten werden.

- 6.4 Jede eigenmächtige Veränderung an den gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, insbesondere das eigenmächtige Beschneiden und Verändern der Anpflanzungen an Straßen und Wegen, ist nicht statthaft.
- 6.5 Grünflächen, die der gemeinschaftlichen Nutzung unterliegen sind extensiv zu pflegen. Dieses beinhaltet eine zweimal jährliche Mahd und ein randliches Verbleiben von ca. 10% des Altgrasbestandes.

## 7. Wege im Kleingartengebiet

- 7.1 Der Parzellenweg ist von den Pächter:innen des jeweils angrenzenden Kleingartens in gutem Zustand zu halten.
- 7.2 Die Lagerung von Materialien ist nur vorübergehend bis zur Dauer von höchstens 24 Stunden gestattet; eine Behinderung anderer darf dadurch nicht eintreten. Die polizeilichen Vorschriften bleiben unberührt.
- 7.3 Für die Benutzung der Wege und der Parkplätze mit Kraftfahrzeugen sind die polizeilichen Vorschriften und die vom Stadtverband getroffenen Regelungen bindend. Für jede schuldhaft Beschädigung der Wege haften die Pächter:innen. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Verein zu melden
- 7.4 Alle Pächter:innen übernehmen für ihr Pachtgrundstück die Verkehrssicherungspflicht.

## 8. Tierhaltung

- 8.1 Die Bienenhaltung in geringem Umfang bedarf der besonderen Genehmigung des Grün- und Umweltamtes und des Stadtverbandes und kann mit Auflagen versehen werden. Voraussetzung ist, dass die Pächter:innen Mitglied in einem Imkerverein sind und der Standort beim Veterinäramt gemeldet wird. Erwerbsmäßige Imkerei ist nicht gestattet. Im Sinne der guten Nachbarschaft und gegenseitiger Rücksichtnahme ist die Bienenhaltung mit den Nachbarpächter:innen abzustimmen. Sonstige Tierhaltung ist nicht gestattet.
- 8.2 Das Mitbringen von Hunden ist nur dann zulässig, wenn andere Gartenpächter hierdurch nicht belästigt werden. Mitgeführte Hunde sind an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch sie sind zu beseitigen. Katzen dürfen keinesfalls im Garten gehalten, dahin mitgenommen oder gefüttert werden. Die Tierhalter haften für jeglichen durch ihre Tiere verursachten Schaden.

## **9. Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung**

- 9.1 Der Anbau und die Pflege von Kulturen und der Pflanzen soll in biologischer Weise erfolgen. Regenwasser sollte zum Wässern gesammelt werden.
- 9.2 Aufforderungen des Verpächters, kranke und absterbende Bestände sowie flächige Bestände hartnäckiger Wildkräuter wie Distel und Franzosenkraut oder invasive Arten und ähnliches zu entfernen, sind unverzüglich zu befolgen.
- 9.3 Die Verwendung von chemischen Wildkrautbekämpfungsmitteln (Herbiziden, Glyphosat) ist verboten. Die Beseitigung hat mechanisch zu erfolgen. Grundsätzlich dürfen nur solche Pflanzenschutzmittel (Ausnahme chemische Herbizide) zur Anwendung gelangen, die mit der Angabe „Anwendung durch nicht berufliche Anwender zulässig“ gekennzeichnet sind.
- 9.4 Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln muss eine Schädigung und Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke ausgeschlossen werden
- 9.5 Zur Förderung und zum Schutz der Nutzinsekten sind bei der Anwendung von Mitteln im Pflanzenschutz die Vorschriften und notwendigen Schutzmaßnahmen genauestens zu beachten und durchzuführen.

## **10. Förderung der Biodiversität**

- 10.1 Die Kleingartennutzung dient auch der Förderung der Biodiversität. Diese wird durch die Pflanzung heimischer Arten, Schaffung und Installation von Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse, Bilche und Insekten sowie die Schaffung von Futter- und Wasserstellen unterstützt.
- 10.2 Vom 1. März bis 30. September eines Jahres hat der Schnitt von Hecken und Sträuchern zu unterbleiben. Aus Verkehrssicherheitsgründen dürfen lediglich die einjährigen Triebe in der vorgenannten Zeit zurückgeschnitten werden.

## **11. Fachberatung**

- 11.1 Den Pächter:innen wird nahegelegt, sich in allen gärtnerischen Belangen die Erfahrungen und den Rat der Fachberater des Verbandes zunutze zu machen und die Schulungsveranstaltungen des Verbandes und der Vereine zu besuchen. Auch das Grün- und Umweltamt steht für fachliche Fragen zur Verfügung.
- 11.2 Das Studium der Verbandszeitschrift und die fachbezogenen Aushänge an den Anschlagtafeln werden den Kleingärtner:innen empfohlen.

## **12. Kompost und Dünger**

- 12.1 Alle Kleingärtner:innen sollten Pflanzenabfälle, Obstreste und ähnliche organische Stoffe innerhalb des Kleingartens ordnungsgemäß kompostieren.
- 12.2 Kompost- und Düngerablageplatz dürfen nicht an der Straße oder am Parzellenweg angelegt werden. Diese Anlagen müssen vor Einsicht geschützt sein und dürfen nicht zur Belästigung der Nachbar:innen führen.
- 12.3 Abfälle jeglicher Art, auch pflanzliche, sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Ablagern auf angrenzenden Grünflächen oder Schutzgebieten ist streng verboten. Zuwiderhandlungen werden entsprechend sanktioniert oder zu Lasten des Verursachers entsorgt.
- 12.4 Das Entleeren und Ausbringen von stark geruchsbelästigenden Materialien darf nur werktags von 8 bis 12 Uhr erfolgen, zu anderen Zeiten nur mit Zustimmung der Nachbar:innen.

## **13. Ruhe und Ordnung**

- 13.1 Die Pächter:innen sind verpflichtet Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu beachten und seine Besucher:innen entsprechend anzuhalten.
- 13.2 Bei der Benutzung des Gartens ist auf die angrenzenden Gärten sowie auf die gemeinsamen Interessen aller Pächter:innen Rücksicht zu nehmen.
- 13.3 Gartengeräte mit Verbrennungsmotoren und Rasenmäher aller Art dürfen nur werktags von 9 bis 13 Uhr und 15 bis 20 Uhr benutzt werden. Es gilt das jeweils aktuelle Landesimmissionsschutzgesetz Rheinland- Pfalz. (Anlage 2). Weitere Einschränkungen oder Ausnahmegenehmigungen durch den Verpächter sind möglich.
- 13.4 Instandsetzen und Waschen von Kraftfahrzeugen auf dem Kleingartengelände sind nicht erlaubt. Zum Parken von Kraftfahrzeugen sind nur die vom Zwischenpächter bezeichneten Plätze oder öffentliche Parkplätze zu benutzen.
- 13.5 Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten und Partyzelten innerhalb des Kleingartengeländes ist nicht statthaft. Das kurzzeitige Zelten im Garten (Wochenende) kann geduldet werden.
- 13.6 Jeglicher Handel, insbesondere der Verkauf und Ausschank von Getränken, ist, auch bei Erwirkung einer Verkaufs- und Schankerlaubnis, in den Kleingartenanlagen nicht zulässig. Vereine und Pächter:innen von Vereinskantinen sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 13.7 Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall dienen, insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte, dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, das Unbeteiligte nicht

erheblich belästigt werden oder die natürliche Umwelt nicht beeinträchtigt werden kann.

- 13.8 Offene Feuer sowie das Verbrennen von organischen Abfällen und Holz (Astschnitt) ist verboten. Die Ruhezeiten von 13 bis 15 Uhr und die Nachtruhe von 22 bis 7 Uhr sind einzuhalten.

#### 14. Stromanschlüsse

- 14.1 Stromanschlüsse für Einzelgärten sind unzulässig.
- 14.2 Solarpanelen sind bis zu einer Größe von 3m<sup>2</sup> als Dachaufbau zulässig

#### 15. Verstöße

- 15.1 Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht behoben sind, können wegen vertragswidrigen Verhaltens zu einer Kündigung des Pachtvertrages führen.
- 15.2 Die Pächter:innen tragen bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Gartenordnung die dem Verpächter und den Aufsichtsorganen entstandenen Kosten für Material und Aufwand.

#### 16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Der Stadtverband und die Landeshauptstadt Mainz vertreten durch das Grün- und Umweltamt, sowie die von ihnen Beauftragten, sind berechtigt, die Kleingartenanlagen und die einzelnen Kleingärten im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem Generalpachtvertrag und der Gartenordnung zu besichtigen und die Kleingärten zu betreten.
- 16.2 Die Pächter:innen sollen hiervon entweder durch Einzelbenachrichtigungen oder durch Anschlag an den Aushängekästen der Anlage vorher rechtzeitig unterrichtet werden.
- 16.3 In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann auch ohne vorherige Benachrichtigung ein Garten besichtigt und betreten werden.
- 16.4 Alle Pächter:innen sind verpflichtet, sich über Bekanntmachungen in den Aushängekästen der Anlage zu unterrichten.
- 16.5 Alle Rechte und Pflichten des Stadtverbandes, die sich aus der Gartenordnung ergeben, werden von diesem unmittelbar wahrgenommen.

- 16.6 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die etwaige Nichtigkeit einzelner Gartenordnungsbestimmungen nicht die Nichtigkeit der restlichen Bestimmungen zur Folge hat. Sie verpflichten sich in diesem Falle, den nichtigen Text dem Vertragszweck entsprechend anzupassen.
- 16.7 Änderungen und Ergänzungen dieser Gartenordnung bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind nicht rechtsverbindlich.
- 16.8 Die Neufassung dieser Gartenordnung ist in der Delegiertenversammlung des Stadtverbandes am 24.01.2025 beschlossen worden und erhielt die Zustimmung der Landeshauptstadt Mainz (Grün- und Umweltamt).
- 16.9 Die Neufassung dieser Gartenordnung tritt mit Wirkung vom 01.02.2025 an die Stelle der bisherigen Gartenordnung und ist für alle Pächter der Kleingartenanlagen bindend.

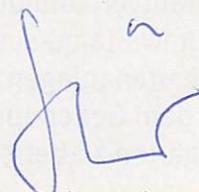
Mainz, den 23.01.2025



Herr Noll

1.Vorsitzende des Stadtverbandes Mainz  
der Kleingärtner e.V

Mainz, den 22.01.25



Frau Beigeordnete Steinkrüger  
Dezernat V für Umwelt, Grün,  
Energie und Verkehr der  
Landeshauptstadt Mainz